

8/A XXI.GP

### **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG) BGBl. I 76/1997 idF BGBl. I 41/1999

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage (686 dBeil StenProt NR XX. GP) betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG) BGBl. I 76/1997 idF BGBl. I 41/1999 wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Abs 2 und 3 werden wie folgt abgeändert und lauten:

(2) Schutz in einem sicheren Drittstaat besteht für Personen, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtstellung eines Flüchtlings nach der Flüchtlingskonvention offensteht, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat bzw Drittstaat - auch im Wege über andere Staaten haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Der sichere Drittstaat muß die Genfer Flüchtlingskonvention und das New Yorker Protokoll sowie die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert und eine Erklärung nach Art. 25 dieser Konvention abgegeben haben. Die tatsächliche Umsetzung dieser Instrumente muß in jedem Fall sichergestellt sein.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 ist ein Asylantrag nur dann wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn der betreffende Staat eine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, den Asylwerber wieder einreisen zu lassen, den Asylantrag inhaltlich zu prüfen und wirksamen Schutz zu gewähren.

2. § 4 Abs. 3a bis 3d entfallen

3. Bei § 4 Abs. 4 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort *oder* ersetzt und folgende Z 4 angefügt:
4. die Asylwerber Familienangehörige (definiert gemäß den Kriterien des § 47 Fremdenengesetz, BGBl. I 75/1997) einer sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden Person sind.
5. In § 4 Abs. 5 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt: ... außer Kraft. „Diese Mitteilung ist binnen 14 Tagen nach der Feststellung über die Unzulässigkeit der Abschiebung, Zurückweisung bzw Zurückschiebung zu machen.“
6. In § 6 entfallen die Z 3 und 4, die Z 5 wird zur Z 3.
7. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

#### Offensichtlich begründete Asylanträge

§ 6a. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich begründet zu bewilligen, wenn

1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem aufgrund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung besteht;
2. Frauen aus wohl begründeter Furcht vor frauenspezifischer Verfolgung wie genitaler Verstümmelung, Vergewaltung, sexuellem Mißbrauch oder anderen Formen frauenspezifischer Menschenrechtsverletzungen durch den Staat oder unter Duldung von staatlichen Organen flüchten;
3. Männer aus wohl begründeter Furcht vor geschlechtsspezifischer Verfolgung wegen ihrer homosexuellen Neigungen durch den Staat oder unter Duldung von staatlichen Organen flüchten.

8. § 7 wird zu § 7 Abs. 1 und folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit über die Aussagen betreffend die erlittenen Foltern oder Misshandlungen, so hat die Behörde ein Gutachten eines Sachverständigen aus dem Fach der Medizin oder Psychotherapie einzuholen.

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert und lautet:

(2) Asylerstreckungsanträge können frühestens zur selben Zeit wie der der Sache nach damit verbundene Asylantrag eingebracht werden, sie sind für Eltern eines Minderjährigen oder für Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder sowie für andere nahe Angehörige

zulässig, wenn besondere Umstände für eine Wiedervereinigung sprechen. Andere nahe Angehörige sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und sie gegenüber anerkannten Flüchtlingen unterhaltsberechtigt sind. Ehegatten gelten nur dann als Angehörige im Sinne des Abs. 1, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach der Einreise des Fremden geschlossen wird, der einen Asylantrag eingebracht hat.

10. In § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „gemäß Abs. 1 Z 4 und 5“ wie folgt ergänzt und lautet „gemäß Abs. 1 Z 2, 4 und 5“.

11. In § 17 Abs. 1 entfällt der letzte Halbsatz, der lautet „oder Ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen“, Abs. 2 wird wie folgt abgeändert und die Abs 3 bis 5 entfallen:

(2) Fremde, die anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle einen Asyl - oder Asylerstreckungsantrag stellen, sind persönlich von einem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesasylamtes anzuhören. Sie sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag nicht zurückzuweisen.

12. § 21 Abs. 1 und 2 werden wie folgt abgeändert und lauten:

§ 21. (1) Auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremdenrecht insgesamt Anwendung, die §§ 33 Abs. 2, 36 Abs. 2 Z 8, 55 und 61 bis 63 jedoch nicht. Asylwerbern, die sich in Schubhaft befinden, ist ein asylrechtkundiger und unabhängiger Verfahrensberater sowie ein Dolmetscher seiner Wahl kostenlos zur Seite zu stellen.

(2) Ein Asylwerber darf nicht zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden; die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftstaat, etwa um die zur Einreise erforderlichen Bewilligung zu beschaffen, ist nicht zulässig.

13. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

...zulässig ist „und die Asylbehörde schriftlich ihre Zustimmung zur Abschiebung, Zurückschiebung bzw Zurückweisung erteilt hat.“

14. § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Der Jugendwohlfahrtsträger ist verpflichtet, in diesen Angelegenheiten einen Flüchtlingsberater beiziehen.

15. § 26 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt abgeändert und lautet:

Das Merkblatt ist jedem Asylwerber und jeder Asylwerberin bei Einbringen des Asylantrages in einer ihnen verständlichen Sprache zu übermitteln bzw zu übergeben. Weiters ist der Asylwerber mit Antragstellung auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einem Flüchtlingsberater hinzuweisen und sind ihm die hierfür nötigen Hilfen zur Verfügung zu stellen.

16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 27. (1) Asylwerber sind grundsätzlich persönlich von einem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesasylamtes anzuhören.

17. An § 27 Abs. 3 wird folgender Abs 4 angefügt:

(4) Bei offensichtlich begründeten Asylanträgen gemäß § 6a kann auf eine Einvernahme verzichtet werden. Jedenfalls ist bei Vorliegen eines offensichtlich begründeten Asylantrages gemäß § 6a Z 2 dem Asylantrag ohne Einvernahme stattzugeben, wenn durch einen Arzt, Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen oder anderen Personen unzweifelhaft das Vorliegen einer frauenspezifischen Menschenrechtsverletzung im Sinne des § 6a Z 2 festgestellt wurde.

18. § 29 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 29. Bescheide haben den Spruch, der Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG und die Begründung der Entscheidung in einem dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder aus Gründen der § 4 und 5 wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, so ist dem Bescheid eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der Begründung sowie der maßgeblichen Gesetzesbestimmung beizugeben.

19. § 32 Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

Eine besondere Berufung gegen Bescheide, mit denen Asylerstreckungsanträge als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurden, ist nicht zulässig, doch gelten solche Bescheide durch eine Berufung gegen die Entscheidung gegen den Asylantrag als im selben Umfang angefochten.

20. § 40 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

§ 40. (1) Zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechtes sowie zur Gewährleistung von asylrechtskundiger Beratung kann der Bundesminister für Inneres Flüchtlingsberater bestellen.

21. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a. Jedem Asylwerber ist ein asylrechtskundiger und unabhängiger Verfahrensberater - wenn notwendig unter Beiziehung eines Dolmetschers - kostenlos zur Seite zu stellen.

#### **Begründung:**

Auch wenn Flüchtlinge an der Grenze einen Asylantrag stellen, sollten sie unverzüglich den Asylbehörden zwecks Einvernahme vorgeführt werden. Die Verweigerung der Einreise führt dazu, daß die betroffenen Flüchtlinge in Zukunft unter allen Umständen versuchen werden, auf irgendeine Art und Weise nach Österreich zu gelangen, um zu vermeiden, daß sie im Niemandsland vorerst eine Wahrscheinlichkeitsprüfung ihres Antrages abwarten müssen. Dies bringt nur einen zusätzlichen Umsatz für die Schlepperunternehmen und ist im Sinne eines fairen Asylverfahrens nicht zu rechtfertigen.

Gemäß § 4 besteht ein sicherer Schutz in einem Drittstaat regelmäßig dann, wenn dieser die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und ein Asylverfahren entsprechend den Grundsätzen der Konvention eingerichtet hat. Wie der Innenminister in Vorträgen bestätigt hat, sind diese Voraussetzungen in allen österreichischen Nachbarländern gegeben. Dies bedeutet, daß auf dem Landweg praktisch kein politischer Flüchtling mehr nach Österreich kommen kann. Eine derartige Praxis ist unverantwortlich. Die Regelung betreffend der Drittlandsicherheit sollte daher dahingehend abgeändert werden, daß das Konzept "sicheres Drittland" nur dann zur Anwendung kommt, wenn in jedem Fall auch geprüft wird, ob der Asylwerber in dem sogenannten sicheren Drittland, in das er zurückgeschickt werden soll, auch aufgenommen wird und seine Fluchtgründe in einem fairen, effizienten Asylverfahren inhaltlich und individuell geprüft werden.

Bei Asylverfahren an der Grenze ist sicherzustellen, daß

1. keine Zurückweisung vor Prüfung der Verfolgungssicherheit erfolgt;
2. die Prüfung der direkten Anreise durch das Bundesasylamt vorgenommen wird;
3. eine persönliche Anhörung des Asylwerbers durch das Bundesasylamt ermöglicht wird;
4. Zugang zu asylrechtskundiger Beratung gewährleistet wird, der Hinweis auf die Möglichkeit, mit caritativen Organisationen Kontakt aufzunehmen, reicht keineswegs aus;
5. allenfalls Vertreter des UNHCR miteinbezogen werden, so daß ein faires Asylverfahren gewährleistet ist.

Wie aus den Mindestgarantien für Asylverfahren hervorgeht, ist für ein faires Asylverfahren unerlässlich, daß Personen, solange noch keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde, in dem Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, sich auffalten dürfen. Vor einer endgültigen Entscheidung über einen Asylantrag ist dem Asylwerber Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit der Asylbehörde einzuräumen.

Dem Asylwerber ist außerdem über eine hinreichende Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zur Vorbereitung seiner Argumentation, wenn er die Überprüfung der Entscheidung beantragt, zu gewähren. Eine Zweitägesfrist zur Einbringung einer Berufung kann nicht als hinreichende Frist im Sinne der Mindestgarantien angesehen werden. Außerdem ist diese Regelung verfassungsrechtlich problematisch, da sie eine Überschreitung der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B - VG bedeutet. Bei einer Berufungsfrist ist effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet, wie auch der deutsche Bundesgerichtshof feststellte.

Die Möglichkeit eines Asylerstreckungsantrag sollte auf nahe Angehörige, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem anerkannten Flüchtling stehen, ausgedehnt werden. Es ist nicht zu begründen, daß zwar minderjährige Kinder, aber volljährige behinderte Kinder und Großeltern, denen Unterhalt gewahrt wird, kein Aufenthaltsrecht aufgrund eines Asylerstreckungsantrages eingeräumt werden kann. Dazu sei erwähnt, daß auch nach dem Fremdenengesetz eine Familienzusammenführung für diese Personen nicht möglich ist.

### **Schutz für Frauen auf der Flucht!**

Frauen, die vor Verfolgung und menschenunwürdigen Verhältnissen geflohen sind, benötigen einen viel besseren Schutz, als ihnen derzeit geboten wird. Beispiele belegen, daß geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen, wie sie derzeit in Afghanistan nachweisbar ist, in Österreich nur in Ausnahmefällen als asylrelevanter Verfolgungsgrund anerkannt wird.

Während die Männer entführt werden oder sich bewaffneten Gruppen anschließen, bleibt Frauen und ihren Kindern oft nur die Flucht. Flüchtende Frauen werden besonders leicht Opfer von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen durch Armeeingehörige und andere bewaffnete Männer. Schaffen es Frauen und Kinder, ein Flüchtlingslager zu erreichen, so sind sie in keiner Weise sicher. Mädchen, die allein sind, werden von Lageraufsehern oder männlichen Flüchtlingen oft als „gemeinschaftliches sexuelles Eigentum“ betrachtet. Frauen, die auf ihrer Flucht bereits Opfer von Vergewaltigung wurden, werden als „beschmutzt“ angesehen und dienen Männern als „legitimes Opfer“ für weitere Übergriffe und Vergewaltigungen. Frauen, die auf ihrer Flucht alles verloren haben und auf Hilfe bei der Nahrungsmittelbeschaffung angewiesen sind, werden besonders häufig von Männern ausgebeutet.

Das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) hat mittlerweile erkannt, daß Flüchtlingsfrauen besondere Schutzbedürfnisse haben und hat ein Bündel an Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen erstellt. Eine Berücksichtigung dieser Richtlinien würde die Sicherheit von Flüchtlingsfrauen vor weiteren Menschenrechtsverletzungen wesentlich erhöhen. Die Richtlinien sehen insbesondere vor, daß Flüchtlingsfrauen selbst entscheiden können, wann und wie sie in ihr Land zurückkehren möchten. Solange die Vergewaltiger und Peiniger auf freiem Fuß sind - wie derzeit in Bosnien - Herzegowina - kann es Frauen nicht zugemutet werden, in ihr ehemaliges Heimatland zurückzukehren. Nach den Richtlinien des UNHCR zum Schutz von Frauen liegt ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus auch dann vor, wenn Regierungen nicht in der Lage oder Willens sind, Frauen vor Mißhandlungen zu schützen.

Genitale Verstümmelung von Frauen ist einer der weitverbreitetsten Angriffe auf die Menschenrechte von Frauen. Man schätzt, daß allein in Afrika etwa 130 Millionen Frauen und Mädchen genital verstümmelt sind. Genitale Verstümmelung bedeutet die Entfernung von Teilen der sämtlichen äußeren Geschlechtsorgane einer Frau. Der Eingriff ist extrem schmerzhaft und kann tödlich sein. Die Folgen der Mißhandlung bleiben für jede Frau ihr Leben lang bestehen. Die genitale Verstümmelung erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß Frauen bei der Geburt eines Kindes sterben oder daß es zu einer Todgeburt kommt, um ein Mehrfaches. In der Deklaration und Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 haben die Regierungen zugestimmt, Gesetze zum Verbot genitaler Verstümmelung von Frauen zu schaffen und all jene, die derartige Mißhandlungen durchführen, vor Gericht zu bringen.

Der Mißbrauch von Frauen und Kindern sollte konkret als Asylgrund festgeschrieben werden. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung hat sich im Zusammenhang mit den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien deutlich gezeigt. Darüber hinaus sollte bezüglich des Asylverfahrens festgelegt werden, daß Frauen und Kinder nicht nocheinmal über die Mißbrauchshandlungen befragt werden, wenn diese von einem Arzt, Psychologen oder einer anderen Person als unzweifelhaft festgestellt wurden. Es ist unzumutbar mißbrauchten Personen noch einmal der Tortur der Befragung auszusetzen, auch wenn diese nun von Personen gleichen Geschlechtes durchgeführt werden soll.

Im Sinne dieser internationalen Bestimmungen soll daher das Asylgesetz wie vorgeschlagen ergänzt werden.

*In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*